

## **Merkblatt über die Haltung von gefährlichen Hunden zum Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein ab 01.01.2016**

Ein neues Hundegesetz ist 01.01.2016 in Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Der Landtag beschloss am 17. Juni eine Reform des bisherigen Gefahrhundegesetzes.

Die gesetzlichen Vorschriften finden ihren Niederschlag im Hundegesetz (Gesetz über das Halten von Hunden –HundeG-) und der städtischen Hundesteuersatzung (Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung einer Hundesteuer) in den zurzeit geltenden Fassungen.

### **Rasseliste wird abgeschafft**

Hunde wurden ab 01.01.2016 nicht mehr aufgrund ihrer Rasse als gefährlich eingestuft. Die bisherige Rasseliste gefährlicher Hunde wurde abgeschafft.

Künftig werden Hunde als gefährlich eingestuft, wenn sie auffällig geworden sind – etwa durch Beißattacken.

### **Gefährliche Hunde**

Nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) sind gemäß § 7 HundeG alle Hunde **gefährlich**, wenn ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt.

Ergibt die Prüfung eines angezeigten Sachverhaltes Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Ordnungsbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist.

### **Mitwirkungspflichten:**

Wer einen gefährlichen Hund hält, hat der Ordnungsbehörde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### **Erlaubnispflicht:**

**Das Halten und Führen gefährlicher Hunde bedarf einer Erlaubnis.**

Die Erlaubnis ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin **unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes** bei der Ordnungsbehörde zu beantragen. Andernfalls ist der Hund abzugeben.

Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn der Halter **volljährig ist und die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde hat:**

- Sachkundig im Sinne des Gesetzes ist, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten einen gefährlichen Hund sicher halten und führen kann. Die Sachkunde wird durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung mit dem als gefährlich eingestuften Hund erworben. Die Prüfung wird von anerkannten Sachverständigen, Tierärzten oder Hundetrainern abgenommen. Berechtigte Personen können bei der Tierärztekammer Schleswig-Holstein unter [www.tieraerztekammer-schleswig-holstein.de](http://www.tieraerztekammer-schleswig-holstein.de) abgefragt werden.
- Ein Hundehalter darf beispielsweise nicht wegen erheblicher Straftaten vorbestraft sein.
- Ungeeignet zur Führung eines gefährlichen Hundes sind Kinder oder Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Konstitution nicht in der Lage sind, den gefährlichen Hund sicher zu führen.
- Ebenfalls ungeeignet sind Alkohol- oder Drogenabhängige sowie Frauen und Männer, die geschäftsunfähig sind.
- Der Hund muss außerdem haftpflichtversichert und mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

#### **Erforderliche Nachweise für die Erlaubniserteilung:**

- Behördenführungszeugnis (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
- bestandene Sachkundeprüfung gemäß § 4 HundeG mit dem eingestuften Hund
- tierärztliche Bescheinigung über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip
- Versicherungsnachweis (Hundehaftpflichtversicherung) mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden.

Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 6 Satz 1 Hundegesetz besitzt (Führungsberechtigung). Auch wer also nur z.B. als Urlaubsvertretung oder im Krankheitsfall des Halters vorübergehend einen gefährlichen Hund führt, braucht eine Berechtigung zum Führen eines solchen Hundes nach § 14 Absatz 6 Hundegesetz. Diese ist rechtzeitig vorher bei der Ordnungsbehörde zu beantragen.

Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Auf dem eigenen Grundstück können gefährliche Hunde frei laufen. Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 14 Abs. 4 HundeG für bestimmte gefährliche Hunde auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht erteilen, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 13 HundeG) nachgewiesen ist.

### **Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde:**

- Die Hunde sind so zu halten, dass sie ein befriedetes Besitztum gegen den Willen des Hundehalters / der -halterin nicht verlassen können.
- Der Hundehalter / die –halterin darf den Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums **nur persönlich führen** oder eine Person damit beauftragen, die eine amtliche Bescheinigung besitzt.
- Außerhalb eines befriedeten Besitztums sind die Hunde an einer **geeigneten Leine** zu führen, die **höchstens zwei Meter** lang sein darf.
- Hunden ab dem 6. Lebensmonat ist außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und in Fluren ein das Beißen verhindernder **Maulkorb** anzulegen.
- Beim Führen des Hundes ist die **Erlaubnis mitzuführen** und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das gilt auch für andere Personen, die eine Bescheinigung haben, den Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führen zu dürfen.

**Wer gegen vorgenannte Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.**

### **Gebühren**

- Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder (§ 17 Gesetz über das Halten von Hunden - Hundegesetz - HundeG) = 20,00 Euro,
- Befreiung von der Maulkorbpflicht (§ 14 Abs. 4 Satz 3 HundeG) = 50,00 Euro,
- Erteilung einer Bescheinigung über die Eignung zum Führen eines gefährlichen Hundes (§ 14 Abs. 6 HundeG) = 50,00 Euro,
- Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 8 Abs. 1 HundeG) = 100,00 Euro,
- Rücknahme einer Einstufung als gefährlicher Hund (§ 7 Abs. 4 HundeG) = 100,00 Euro.

### **„Resozialisierung“ möglich**

Die zuständige Behörde kann auf Antrag feststellen, dass die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes als gefährlich nicht mehr vorliegen, und die Einstufung widerrufen (§ 7 Abs. 4 HundeG), wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt feststellt, dass eine Gefährlichkeit nicht mehr vorliegt, die Gefährlichkeit mindestens 2 Jahre rechtskräftig festgestellt ist und ein Wesenstest, der mindestens ein Jahr alt ist, die Sozialverträglichkeit des Hundes festgestellt hat.

### **Hundesteuer**

Für Hunde, die nach dem neuen Gesetz als gefährlich eingestuft werden, erhebt die Stadt Itzehoe einen erhöhten Steuersatz.